



Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland e. V.

Landesverband
Thüringen e.V.

Fon 03 61 / 5 55 03 10
Fax 03 61 / 5 55 03 19

bund.thueringen@bund.net
www.bund-thueringen.de

BUND Landesverband Thüringen, Trommsdorffstr.5, 99084 Erfurt

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Erfurt - Sachbereich 1 - Planfeststellung
Juri-Gagarin-Ring 114
99084 Erfurt

Erfurt, der 14.08.2024

BETREFF: Stellungnahme des BUND Thüringen, Kreisverband Weimar zum Verfahren „Elektrifizierung der Eisenbahnstrecke Weimar–Gera–Gößnitz - Planfeststellungsabschnitt 1, Strecke 6307 km 0,000 bis km 18,807“

Ihre Schreiben vom 09.07.2024

VORAB

Als nicht selbstständige Untergliederungen des BUND Thüringen e.V. sind der Kreisverband Saale-Holzland-Kreis und der Kreisverband Weimar berechtigt die Beteiligungsrechte gemäß § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in Verbindung mit § 63 Abs. 2 BNatSchG stellvertretend für den BUND Landesverband Thüringen und in Abstimmung mit diesem von den Kreisverbänden repräsentierten Kreisgebieten wahrzunehmen.

Im Hinblick auf den Naturschutz sehen wir es als unsere satzungsgemäße Aufgabe an uns „für den Schutz, die Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft“ einzusetzen und „bei Planungen, soweit sie die Belange des Umwelt- und Naturschutzes berühren“ mitzuwirken.

Aus Kapazitätsgründen sind wir innerhalb der Frist nur in der Lage Hinweise zu geben.

STELLUNGNAHME

Wir begrüßen sehr, dass die Planungen zur Elektrifizierung der Eisenbahnstrecke Weimar – Gera – Gößnitz sowie zur Wiederherstellung der zweigleisigen Streckenführung in den zwei letzten Teilabschnitten nunmehr schrittweise konkret und verbindlich werden. Umso mehr waren wir über jüngste Pressemeldungen irritiert, dass möglicherweise wegen in Thüringen verursachter Verzögerungen bei der Fördermittelbeantragung das Projekt erneut in Frage gestellt werden könnte.

Hausanschrift:
BUND Thüringen e.V.
Landesgeschäftsstelle
Trommsdorffstraße 5
99084 Erfurt

Spendenkonto:
Sparkasse Mittelthüringen
IBAN:
DE93 820510000130093793
BIC:
HELADEF1WEM

Geschäftskonto:
Sparkasse Mittelthüringen
IBAN:
DE37 820510000130093831
BIC:
HELADEF1WEM

Vereinsregister:
Erfurt VR 95
Steuernummer:
151/141/05071

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND Thüringen sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.



Im Einzelnen haben wir folgende Anmerkungen zum Fachbeitrag Artenschutz:

1. S. 110ff.: Haselmaus: Im Hinblick auf die Haselmaus ist insbesondere zu beachten, dass aktuelle Studien belegen, dass die Art sich entlang von Gehölzreihen, die im Zuge von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gepflanzt wurde (bspw. entlang von Autobahnen und Bahntrassen) ausbreitet. Vor Entfernung sämtlicher Gehölze im Umfeld der Trasse, nicht nur im Umkreis des Webicht, ist also eine Freinet-Kartierung der Haselmaus durch einen Experten durchzuführen.
2. S. 126: "Strukturarme Bereiche von 20 m Länge werden auch von strukturgebundenen Arten überwunden...", S. 128 bei den Habitatoptimierungsmaßnahmen/ Funktionserhalt von Lebensräumen steht: "Gehölzbestände (Baumreihen oder Baumhecken) der Rückschnittszone oder auf baus-eits benötigten Flächen sind auf einer Länge von > 25 m nie vollständig zu beseitigen...". Hier sollten unserer Ansicht nach 20 m und nicht 25 m vorgegeben werden. Es geht vor allem um die struktur-gebunden fliegenden Fledermausarten, bei denen bereits kleinere Unterbrechungen der Leitstrukt-uren eine Barrierewirkung erzeugen können. 20 m sind hier als Maximum anzusehen. Ebenso verhält es sich mit Kleinsäugetern, die grundsätzlich auf den „Schutz von oben“ angewiesen sind. So belegten bspw. Telemetrien von Gartenschläfern der letzten Jahre, dass in einigen Regionen bereits breite Forstwege nicht mehr gequert werden.
3. Schlingnatter und Zauneidechse sind unter 4.5.1 Lebensraumansprüche (S. 129ff.) und Ver-haltensweisen sehr verkürzt und z. T. falsch abgehandelt (z.B. zweimal Angaben zum Bezug des Sommerquartiers mit unterschiedlichen Zeiten, ebenfalls falsche Angaben zur Absetzungsphase der Schlingnatter).
4. S. 135/136: Abdeckung von Baugruben zum Schutz vor Falleneffekten ist bei Reptilien sehr schwierig, da die Tiere jede kleine Spalte nutzen, um genau unter derartige Strukturen zu kriechen. Ein völlig lückenloser Schluss zwischen Abdeckung und Boden ist bei einer Baugrube durch Abde-cken nicht zu erreichen. Hier sollte stattdessen jeweils vor Baubeginn eine tägliche Kontrolle der Baugrube auf Reptilien und die Entnahme der Tiere erfolgen.
5. Es werden zwar vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gefordert und benannt (A CEF-Maß-nahmen), aber nirgendwo konkret aufgeführt (z. B. Bezeichnung, Lage, notwendige Flächengröße, Gestaltung, Zielstellung und Vorgaben zum Nachweis der Funktionalität). Das ist aber ein wesentli-cher Teil des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages! Auch in der Zusammenfassung (Abschnitt 5) werden lediglich die notwendigen Vermeidungsmaßnahmen aufgeführt. Dies ist ein wesentlicher Mangel. Im Planfeststellungsdokument müssen konkrete Maßnahmen festgeschrieben werden.
6. Während der Bauphase ist eine ökologische Bauüberwachung durch ein unabhängiges Un-ternehmen zu gewährleisten.



7. Generell ist bei einem solchen Projekt die zusammenfassende Betrachtung (alle Fledermausarten, alle Reptilienarten ... nach Anhang IV) problematisch. Eigentlich wird im Artenschutz eine artweise Prüfung gefordert, ggf. kann bei kleineren und problemarmen Projekten eine Zusammenfassung in ökologische Gilden erfolgen.

Zur Natura 2000-Verträglichkeitsstudie zum Vogelschutzgebiet Nr. 32 nur zwei redaktionelle Anmerkungen:

Auf S. 43 muss es heißen Kranich (*Grus grus*), es steht dort (*Crus crus*).

Auf S. 50 wurde für die Wasseramsel der wissenschaftliche Name der Wachtel angegeben. Es muss stattdessen (*Cinclus cinclus gularis*) heißen.

Anmerkung zur Natura 2000-Verträglichkeitsstudie zum Vogelschutzgebiet Nr. 33:

S. 30 „Barrieren durch die Oberleitungen sind bezüglich freileitungssensibler Arten zu prüfen, sofern sie Erhaltungsziel sind.“ Diese Aussage muss im Rahmen des hier zur Diskussion stehenden Planfeststellungsverfahrens konkretisiert werden. Unklar ist für uns auch, was zu tun ist, wenn eine solche Prüfung positiv ist.

Anmerkungen zur Natura 2000-Verträglichkeitsstudie zum FFH 124:

S. 63: „Betriebsbedingt könnten Veränderungen der Standortfaktoren eintreten, wenn ... Pflegerückstände auf den Flächen verbleiben, die zu einer Eutrophierung führen würden.“

Das ist eine vermeidbare Beeinträchtigung. Es muss eine Festlegung getroffen werden, dass Gehölzschnitt in den Rückschnitts- und Stabilisierungszonen nicht auf den Flächen verbleiben darf (betroffen sind insgesamt 2,44 ha).

S. 69 „Bauzeitregelung für Schnittmaßnahmen zwischen 30.09. und 01.03.“ Hier wird Bezug genommen auf die Winterruhe der Mopsfledermaus. Nach Artensteckbrief Mopsfledermaus des BfN setzt die Winterruhe dieser Art erst Ende Oktober ein.

Die Bauzeitregelung ist zu korrigieren (01.11. bis 01.03.). Das betrifft in gleicher Weise die Formulierungen auf den Seiten 76 und 79.

Unklarheiten werfen die Formulierungen auf S. 81 auf. Wir stimmen der Einschätzung zu, dass sehr wahrscheinlich auch für die weiteren Planfeststellungsabschnitte keine unüberwindlichen Hindernisse bzgl. der FFH-Verträglichkeit bestehen. **Wir fordern aber, dass für den PFA 4 gemäß Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Zeitzgrund-Teufelstal-Hermsdorfer Moore“ gemacht wird.**

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Anita Giermann

für die Kreisverbände Saale-Holzland-Kreis und Weimar (Weimarer Land)